

Beitrags- und Gebührenordnung

des Fanclubs zur Uwe-Seeler-Allee – n.e.V. (gemäß § 10 Abs. 1 der Vereinssatzung)



§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.

Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Beschlussfassung

Der Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Gebühren werden vom Präsidium festgelegt.

Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 01. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend einen anderen Termin bestimmen.

§ 3 Beiträge

Die Saisonbeiträge betragen:

Erwachsene:

30,00 EUR

Ermäßigt (Jugendliche, Auszubildende, Studierende, FSJ):

22,50 EUR

§ 4 Mitteilungspflicht

Änderungen persönlicher Daten (z. B. Adresse, Bankverbindung, Status) sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten.

Die Zahlung ist spätestens 14 Tage nach Aufnahme fällig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts.

In der Regel wird der Jahresbeitrag jeweils zum 01. Januar fällig.

§ 6 Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR pro Mahnung erhoben.

§ 7 Beitragskonto

Bank: N26 Bank SE

Inhaber: Jennifer Carduck

BIC: REVODEB2

IBAN: DE66 1001 0178 0644 9831 26

Verwendungszweck: Mitgliedsnummer, Nachname und Zahlungsgrund

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat vor Jahresende.

Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

Die Kündigung wird erst wirksam nach Bestätigung durch das Präsidium (per E-Mail).

§ 9 Barzahlungen

Zur Entgegennahme von Barzahlungen ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand berechtigt, insbesondere der Kassenwart.

§ 10 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur gemäß § 5 Abs. 5 der Vereinssatzung möglich.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Beschluss in Kraft.

Stand: 28.02.2024

Das Präsidium